



Blättle

Mitteilungsblatt der Gemeinde Krauchenwies mit den Ortsteilen Ablach, Bittelschieß, Ettisweiler, Göggingen und Hausen

62. Jahrgang

Freitag, den 15. Januar 2021

Nummer 1/2

Inhaltsübersicht

Bereitschaftsdienste

Amtliche Bekanntmachungen

- Neufassungen der Feuerwehrsatzung, Feuerwehrentschädigungssatzung und der Feuerwehrkostensatzung
- Feuerwehrsatzung
- Feuerwehrentschädigungssatzung
- Feuerwehrkostensatzung
- Stellenausschreibung „Bilanzbuchhalter“
- Öffnungszeiten Rathaus
- Christbaumsammlungen durch Vereine
- Entsorgung Christbäume
- Landesfamilienpass
- Die neue eID-Karte
- Änderung für den Kinderreisepass
- Mikrozensus 2021
- Feuerwehr Krauchenwies „Einsatzbericht“
- Müllabfuhr

Schulnachrichten

- Grundschule Göggingen
 - Nikolausfeier 2020
 - Stellenausschreibung

Kindergarten

Jubilare

Standesamtliche Nachrichten

Bildungswerk der Kirchengemeinde Krauchenwies-Rulfingen

Kirchliche Mitteilungen

Vereinsnachrichten / Sportnachrichten

Seminare/Weiterbildung

Wissenwertes/Aktuelles

Wichtige Rufnummern:

Notruf / Rettungsdienst, Feuerwehr	112
Polizei	110
Krankentransport	192 22
Störungsstelle Gas	0800 0824 505
Störungsstelle Strom EnBW Bittelsch./Hausen/ Göggingen/ Ettisweiler	0800 3629 477
Störungsstelle Strom- Kr'wies/Ablach	97216
Störungsstelle Wasser	97250
Störungsstelle Abwasser/Kläranl.	97251
Winterdienst	97252
Polizeirevier Sigmaringen	07571/104 220
Rathaus Krauchenwies	Tel. 972-0
info@krauchenwies.de	Fax: 972-70
Sprechzeiten:	
Montag bis Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.30 Uhr
Krauchenwieser Küste	7008

Sprechzeiten in den Ortsverwaltungen:

Ablach Ortsvorsteher Sander

Tel. (privat) 901144, Amt 1829

E-Mail: ortsverwaltung-ablach@gmx.de

Sprechzeiten Fr. 14:00 -16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bittelschieß, Ortsvorsteher Stump

Tel. (privat) 1841, (Amt) 962647

E-Mail: info@gaertnerei-eissler.de oder

ortsverwaltung-bittelschiess@gmx.de

Sprechzeiten: Mi. 19.00 - 20.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Göggingen, Ortsvorsteher Fischer

Tel. (privat) 7324 (Amt) 304, Fax 962812

E-Mail: ortsverwaltung@goeggingen.de, www.goeggingen.de

Sprechzeiten: Mo.18.30 - 19:30, Fr. 09.00 - 10.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Hausen a.A., Ortsvorsteher Seeger

Tel. (privat) 7440 (Amt) 1817, Fax 901914

E-Mail: ortsverwaltung.hausen@web.de

Sprechzeiten: Mi. 10:00 - 11:00 Uhr und 20:00 - 21:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Forstrevier Inzigkofen-Krauchenwies

Johannes Lang

Tel: 0 75 76 / 21 57, Fax: 0 75 76 / 9 62 90 49

e-mail: johannes.lang@irasig.de

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende und an Feiertagen können Patienten **ohne vorherige Anmeldung** zu den Öffnungszeiten direkt in die Notfallpraxis Sigmaringen, Am Kreiskrankenhaus Sigmaringen, Hohenzollernstr. 40, kommen.

Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag vom 8 bis 22 Uhr

Am Wochenende und an Feiertagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst über die zentrale

Rufnummer: 116 117 (Anruf ist kostenlos)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der europaweiten **Rufnummer 112**.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis Singen, Virchowstraße 10, 78224 Singen, Tel. 01806-077312
Samstags, Sonntags- und Feiertags: von 10.00 – 12.00 Uhr / 16:00 – 19:00 Uhr

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Spieß

Herausgeber und verantwortlich für den übrigen Inhalt: Druckerei Heinz Schönebeck GmbH, 88605 Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Str. 10, Tel. (0 75 75) 92 39-0, Fax 92 39-29, e-Mail: info@schoenebeck-druck.de

Kinderärztliche Notdienstsprechstunde in Albstadt

Seit April 2017 findet in Albstadt eine zusätzliche kinderärztliche Sonntagsprechstunde statt.

In der Zeit von 10.00 – 13.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr ist dort immer ein Kinderarzt/ärztin erreichbar.

Die Sprechstunde ist im Emma-Beck Haus neben dem Kreisklinikum des Zollernalbkreises in **Albstadt, Friedrichsstr. 37/1, Tel. 07431/6306353** untergebracht.

Sie können sich insbes. an Samstagen und Feiertagen weiterhin an die Notdienstpraxen in Singen, Ravensburg, Tübingen und Reutlingen wenden. Die Sprechstunde ist ein zusätzliches Angebot.

Informations- Beratungs- und Beschwerdestelle im Landkreis Sigmaringen

Anschrift: Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen e-Mail: team@ibb-sigmaringen.de Tel. 07571/73 01 55

Sprechstunde: Jeden 1. Donnerstag im Monat im Fidelishaus Sigmaringen, Fidelisstraße 1 von 14:00 bis 16:00 Uhr (nicht an Feiertagen)

Mitglieder der IBB-Stelle Sigmaringen stehen in den Sprechzeiten persönlich zur Verfügung.

Außerhalb der Sprechzeiten ist der Anrufbeantworter geschaltet, der regelmäßig abgehört wird.

Patientenfürsprecherin:

Frau Petra Schall ist als Patientenfürsprecherin neben ihrer Mitgliedschaft im IBB-Team auch Ansprechpartnerin für die Patientinnen, Patienten und ihre Angehörigen der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH. Frau Schall unterstützt bei der Wahrung der Rechte als Patient bzw. bei Fragen oder Problemen, die sich im Rahmen der stationären oder teilstationären Behandlung ergeben haben. Sie unterliegt der Schweigepflicht, arbeitet ehrenamtlich und unabhängig. Die Beratung ist kostenlos. Ziel ist es, für alle Beteiligten eine gute Lösung zu finden.

Anschrift: Patientenfürsprecherin, Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen

e-mail: patientenfuersprecherin@ibb-sigmaringen.de

Mobil: 01525 / 6558 32 7 (Anrufbeantworter – Rückruf wird zugesichert)

Sprechstunde: Jeden ersten Mittwoch im Monat im SRH Krankenhaus Sigmaringen 5. OG Raumnr. 5.028

von 13:00 bis 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung (nicht an Feiertagen)

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Diensthabende Zahnärzte im Bereich Sigmaringen, Pfullendorf und Umgebung unter **Tel. 01805/911-660** (Festnetzpreis 14ct/Min., Mobilfunkpreise maximal 42 ct/Min., Bandansage)

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Diensthabende Augenärzte im Kreis Sigmaringen sind unter Tel. 0180/1929349 zu erfragen.

Caritasverband Sigmaringen

Beratungsstelle häusliche Gewalt (BhG)

Tel. 07571/7301-0

Fachbereich Jugend des Landratsamtes Sigmaringen

Für die Gesamtgemeinde Krauchenwies ist die Außenstelle Pfullendorf, erreichbar unter 07571- 1024284 Ansprechpartner im Allgemeinen Sozialen Dienst des Fachbereichs Jugend

Adresse: Kirchplatz 13, 88630 Pfullendorf.

Psychosoziale Beratungsstelle

Sigmaringen, Laizerstraße1, Tel. 07571/72965-50 oder -52,

Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

weitere Sprechzeiten nach Vereinbarung

Ergänzende unabhängige Teilhabebetreuung (EUTB) Ravensburg-Sigmaringen

Beratungsstelle bei Teilhabeeinschränkung

Jeweils am ersten Freitag im Monat in Bad Saulgau von 9-12 Uhr, am zweiten Freitag im Monat im Rathaus in Sigmaringen von 10-12 Uhr oder

individuell nach Vereinbarung, Tel. 07571/7523910 oder info@eutb-rv-sig.de

Beratung HIV/AIDS und andere sexuell übertragbare Krankheiten

Die HIV-Sprechstunde findet im Landratsamt Sigmaringen

Donnerstags ab 14.30 Uhr nach Terminvergabe statt.

Termine werden anonymisiert und der Tel. 07571/102 6401 vergeben

WEISSER RING

Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe

Außenstelle Sigmaringen

0151-55164829

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

16.01.2021/17.01.2021 – keine Sprechstunde

Pflegestützpunkt Landkreis Sigmaringen

Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige

Hofstraße 12, 88512 Mengen, Tel. (07572) 7137 -431 sowie -372 und -368

E-Mail: pflegestuetzpunkt@irasig.de

Öffnungszeiten: vormittags: Mo-Do 09.30-11.30 Uhr

nachmittags: Do 16.00-17.30 Uhr

Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Wohngemeinschaft Adlerplatz Laiz

Für ältere und demenzkranke Menschen

Tel. 07571/7319760

E-Mail: info@haus-am-adlerplatz.de

Ambulanter Dienst Waldhäusle

Grund- und Behandlungspflege, häuslicher Betreuungsdienst, hauswirtschaftliche Dienste, Betreutes Wohnen, Beratung für Senioren

Franz-Xaver-Heilig-Str.6, 88630 Pfullendorf, Tel. 07552/9337790

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Sekunda

Grund- und Behandlungspflege, professionelle Betreuung bei Demenzerkrankung, Hauswirtschaftliche Versorgung, Beratung und Anleitung für pflegende Angehörige

Habsthaler Str. 1, Krauchenwies, Tel. 07576/7643

Seniorenzentrum Krauchenwies

Dauer- und Kurzzeitpflege

Sozialer Beratungsdienst für Hilfen im Alter

Hausener Str. 5, Krauchenwies, Tel.: 07576/96180-0

Dorfhelferinnenwerk Sölden e.V.

Familienpflege im ländlichen Raum

Frau Sabine Mutschler

Tel. 07575/209531 od. 0162 7567982

sabine.mutschler@dorfhelferinnenwerk.de

Hilfe von Haus zu Haus Krauchenwies-Rulfingen e.V.

Büro: Jeden Mittwoch-Vormittag von 9:00 – 12:00 Uhr

im Pfarrheim Krauchenwies im Erdgeschoss (Unterer Eingang)

In dieser Zeit sind wir unter der Telefonnummer **07576/961174**

zu erreichen.

Außerdem erreichen Sie die Einsatzleitung unter den Nummern:

Anfragen für Helfer und Einsätze: **0176-81653831**

Anfragen zu Abrechnungen: **0176-81680826**

oder über E-Mail: nachbarschaftshilfe@se-kr.de.

Sozialstation Thomas Geiselhart e.V. Sigmaringen

Grund-, Behandlungspflege, Hausnotruf, Essen auf Räder,

Hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuung und Beratung,

24 Std. Rufbereitschaft, Tel. 07571/729970

Apothekenbereitschaftsdienst

Apothekennotdienst 01805/002963 Ansage der dienstbereiten Apotheken in Ihrer Umgebung (14 ct/min aus dem deutschen Festnetz höchstens 42 ct/min aus Mobilfunknetzen) oder übers Internet:
www.lak-bw.notdienst-portal.de

16.01.2021

Dr. Hausersche Apotheke a. Adlerplatz, Adlerplatz 4, 88605 Meßkirch,
Tel. 07575/92280

Alte Apotheke, Wilhelm-Schussen-Straße 23, 88427 Bad Schussenried,
Tel. 07583/847

17.01.2021

Antonius Apotheke, Oberamteistraße 1, 88348 Bad Saulgau,
Tel. 07581/7031

Bilharz Apotheke, Antonstraße 1, 72488 Sigmaringen,
Tel. 07571/7296060

**Der Apothekennotdienst wird im täglichen Wechsel durchgeführt.
Dienstwechsel jeweils um 08.30 Uhr morgens.**

Amtliche Bekanntmachungen

Neufassungen der Feuerwehrsatzung, Feuerwehrentschädigungssatzung und der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Der Gemeinderat hatte in seiner letzten Sitzung vor Weihnachten über die Neufassungen der die Feuerwehr betreffenden Satzungen zu beschließen. Die Feuerwehr ist kein Verein, sondern eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Die Organisation des Feuerwehres wird in der Feuerwehrsatzung geregelt. Die bisherige Satzung stammt aus dem Jahr 1991 und war nun auf den neuen Stand nach den Empfehlungen des Gemeindetages zu bringen. Gleiches galt für die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung. Die bisherige Fassung stammt aus dem Jahr 2001. In der Feuerwehrentschädigungssatzung wird die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz für Einsätze und der entsprechenden Funktion der Kameradinnen und Kameraden geregelt. Vor der Beratung dieser Feuerwehrentschädigungssatzung erklärten sich die Anwesenden der Feuerwehr für befangen und nahmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil, ebenso Angehörige der Feuerwehrkameraden, welche Mitglied im Gemeinderat sind. Soweit diese Entschädigungen nach kostenpflichtigen Einsätzen den Verursachern in Rechnung gestellt werden können, regelt dies die Feuerwehrkostenersatzsatzung. Hier werden auch Kostensätze für Fahrzeuge und für Verbrauchsmaterialien geregelt. Alle drei Satzungen wurden vor der Entscheidung mit der Feuerwehr erörtert und im Feuerwehrausschuss beraten. Feuerwehrkommandant Robin Damast konnte mitteilen, dass die vorgelegten Satzungen die einhellige Zustimmung des Feuerwehrausschusses finden. Der Gemeinderat stimmte den vorgelegten Satzungen nach entsprechender Beratung jeweils einstimmig zu. Zur Rechtskraft sind die Satzungen im Amtsblatt zu veröffentlichen und nachfolgend abgedruckt.



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Krauchenwies mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung - FwSAbt) vom 20.10.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am **22.12.2020** folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Krauchenwies in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Krauchenwies ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 2. den Altersabteilungen
 3. den Jugendfeuerwehr und Kindergruppe in der Jugendfeuerwehr
 jeweils in den Ortsteilen Krauchenwies, Ablach, Bittelschieß, Göggingen und Hausen a. A.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Löschbezirke eingeteilt:
Bezirk 1 – Abteilungen Krauchenwies und Ablach
Bezirk 2 – Abteilungen Hausen a. A. und Bittelschieß
Bezirk 3 – Abteilung Göggingen

Die Einsatzabteilungen in den Löschbezirken kooperieren eng in Übung und Einsatz. Die Löschbezirke unterstützen sich gegenseitig zur Erreichung der Schutzziele. Das Nähere regelt die Alarm- und Ausrückordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brand-
schutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann

abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmege-suche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter können nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt oder abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen und Kindergruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,

3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren vorgeschlagen und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen und Kindergruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Eine Person wird vom Gemeinderat zum Ehrenkommandant ernannt, die mindestens zwei Wahlperioden die Funktion des Kommandanten ausgeübt hat und sich in besonders hohem Maße um die Feuerwehr verdient gemacht hat. Auch der Feuerwehrausschuss kann bewährte Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit vorschlagen.
- (2) Bewährten Abteilungskommandanten kann durch den Feuerwehrausschuss nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenabteilungskommandant verliehen werden. Dies geschieht in der Regel nach einer Amtszeit von 10 Jahren.
- (3) Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, können vom Feuerwehrkommandant auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses die Eigenschaft als Ehrenmitglied der Gemeindefeuerwehr verliehen werden.
- (4) Ehrenmitglieder in den Abteilungen können vom Abteilungskommandant nach eigenem Ermessen ernannt werden.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und zwei Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Kassenverwalters sowie der Gerätewarte zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 und 12 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Pressesprecher, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Pressesprecher werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (4) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
- (5) Für Schriftführer und Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus sechs auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach folgendem Schlüssel:

Abt. Krauchenwies:	1
Abt. Ablach:	1
Abt. Bittelschieß:	1
Abt. Göggingen:	1
Abt. Hausen a. A.:	1.

Die Abteilung, welche den Feuerwehrkommandant stellt, erhält einen zusätzlichen Sitz.

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart und
 - der Schriftführer.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist den Ausschussmitgliedern und dem Bürgermeister zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr können Abteilungsausschüsse gebildet werden. Die Besetzung der Abteilungsausschüsse regelt die jeweilige Abteilung. Es sind mindestens drei Mitglieder in den Abteilungsausschuss zu wählen. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten und der Schriftführer an. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Ausschüsse bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr können Ausschüsse gebildet werden. Die Besetzung der Abteilungsausschüsse regelt die jeweilige Abteilung. Es sind mindestens drei Mitglieder in den Abteilungsausschuss zu wählen. Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung und der Schriftführer an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gelten § 13 die Absätze 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr vorzulegen.

- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung in der jeweiligen Abteilungsversammlung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Feuerwehrvereine der örtlichen Abteilungen

Die Einsatzabteilungen (§ 1 Abs. 2) bilden Feuerwehrvereine als eingetragene Vereine, welche die Kameradschaftskassen führen. In die jeweilige Vereinskasse fließen Zuwendungen der Gemeinde.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom **15.10.1991** außer Kraft.

Krauchenwies, den 22.12.2020
 Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
 Krauchenwies, den 22.12.2020

Spieß
 Bürgermeister



**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
 tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
 Krauchenwies mit Abteilungen
 (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)
 vom 22.12.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am **22.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
 Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die bei einem Alarm nicht mit dem Feuerwehrfahrzeug ausrücken und für die vom Kommandanten kein Nachrücken und keine Bereitschaft im Feuerwehrlokal angeordnet wird, werden für die Alarmierung nur für eine volle Stunde entschädigt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Einsätzen im Gemeindegebiet mit einer Dauer von über vier Stunden von der Gemeinde eine Erfrischung. Die Erfrischung wird vom Einsatzleiter veranlasst und organisiert. Soweit die Abrechnung über die Feuerwehrvereinskassen erfolgt, werden die Aufwendungen von der Gemeinde an die jeweilige Vereinskasse bezahlt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§

16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 7,00 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/ Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:
- | | |
|---|----------|
| Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden | 10 Euro; |
| für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden | 20 Euro; |
| für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden | 40 Euro; |
| für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden | 50 Euro. |

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 11 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 7 Euro/ Stunde gewährt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1 Kommandant	720 Euro/ Jahr
2 Stv. Kommandanten je	360 Euro/ Jahr
5 Jugendfeuerwehrwarte je	288 Euro/ Jahr

5 Abteilungskommandanten je	360 Euro/ Jahr
5 Stv. Abteilungskommandanten je	216 Euro/ Jahr
5 Jugendgruppenleiter je	288 Euro/ Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1 Kommandant	720 Euro/ Jahr
2 Stv. Kommandanten je	360 Euro/ Jahr
5 Jugendfeuerwehrwarte je	288 Euro/ Jahr
2 Gerätewarte je	288 Euro/ Jahr
5 Abteilungskommandanten je	360 Euro/ Jahr
5 Stv. Abteilungskommandanten je	216 Euro/ Jahr
5 Jugendgruppenleiter je	288 Euro/ Jahr
6 Abteilungs-Fahrzeugwarte je	288 Euro/ Jahr
1 Atemschutz-Gerätewart	480 Euro/ Jahr
1 Schlauchwart	360 Euro/ Jahr

(3) Die Abteilungs-Fahrzeugwarte, der Schlauchwart und der Atemschutzgerätewart können nach einem Einsatz – jeweils nach den gebotenen Erfordernissen auf Anordnung des Abteilungskommandanten – bis zu 2 Stunden, für die Nachbereitung der Fahrzeuge und der Ausrüstung als Aufwandsentschädigung abrechnen. Abzurechnen ist der jeweilige Stundensatz für Einsätze nach § 1 Abs 1. Die Stunden sind im jeweiligen Einsatzbericht nachzuweisen und abzurechnen.

(4) Wird das Amt des Abteilungs-Fahrzeugwarts, des Schlauchwarts oder des Atemschutzgerätewarts auf mehrere Personen aufgeteilt, wird die Entschädigung nach Abs. 2 bis 3 entsprechend aufgeteilt.

(5) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst bei Lehrgängen leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 6 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 6 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 14.02.2001 außer Kraft.

Krauchenwies, den 22.12.2020
 Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
 Krauchenwies, den 22.12.2020

Spieß
 Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krauchenwies (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS) vom 29.03.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerweggesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauchenwies am 22.12.2020 folgende Änderung der genannten Anlage beschlossen:

Art. 1

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Krauchenwies:

Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Krauchenwies vom 29.03.2017

1. Personalkosten:
 - a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) **16,10 €**
 - b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) **15,10 €**
 - c) Brandsicherheitswach für Behörden und örtliche Vereine (pro Person, je Stunde) **12,00 €**

2. Fahrzeugkosten je Stunde gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw):

Fahrzeug		Kosten (€)
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20-16	184 €
Löschgruppenfahrzeug	LF 16-12	184 €
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	63 €
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	43 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	20 €
Gerätewagen Transport	GW-T	25 €

3. Sonstiges:
 Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Krauchenwies, den 22.12.2020

Spieß

Bürgermeister


**Bilanzbuchhalter / Steuerfachangestellter /
Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)**

Die Gemeinde Krauchenwies im Herzen Oberschwabens kümmert sich um das Wohl von rund 5.000 Einwohnern. Wir gehören zum Landkreis Sigmaringen und beschäftigen rund 80 Mitarbeiter.

Für die Verstärkung unseres Rathausteam suchen wir ab sofort einen kaufmännischen Sachbearbeiter für die Gemeindekasse / Eigenbetriebe (m/w/d) in Teilzeit (80%).

Ihre Aufgaben:

- Bearbeitung der Rechnungseingänge und Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Verbuchung der Kontoumsätze und Erstellung der Tagesabschlüsse
- Umsatzsteuervoranmeldungen
- Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens der Gemeinde
- Mitwirkung beim Aufstellen der Jahresabschlüsse
- diverse Aufgaben zur Unterstützung im Fachbereich Finanzen

Wir erwarten:

- erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung als Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter oder Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten mit mehrjähriger Berufserfahrung, gerne auch Berufseinsteiger
- Zusatzqualifikation „kommunale Bilanzbuchhalterin / kommunaler Bilanzbuchhalter“ ist von Vorteil
- sehr gute Excel-Kenntnisse, Idealerweise Erfahrungen mit SAP-Smart und/oder SAP ISU

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz im Rahmen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 8
- 30 Urlaubstage / Jahr
- Gleitzeit
- Freizeitausgleich für geleistete Überstunden
- jährliche Zahlung eines leistungsabhängigen Bonus
- Gezielte Aus- / Weiterbildung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, zum Beispiel in SAP
- Kontinuierliche Weiterbildungsmöglichkeit durch den Besuch von Seminaren

**Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung unter
www.krauchenwies.de → Einwohner → Stellenausschreibungen.**

Für weitere Informationen steht Ihnen die Fachbeamtin für das Finanzwesen, Frau Stefanie Mewes, telefonisch unter der Tel.: 07576/97227 gerne zur Verfügung.

Es werden persönliche Gespräche geführt unter Einhaltung des Mindestabstands.

Christbaumsammlungen durch Vereine

Leider konnten in diesem Jahr die gewohnten und für die Einwohner beliebten Christbaumsammlungen auch bei uns in der Gemeinde nicht durchgeführt werden.

Der Gemeindegtag hat die zahlreichen Anfragen, die von Städten und Gemeinden zum Thema „Christbaumsammlungen durch Vereine“ an ihn herangetragen wurden – teilweise mit bereits skizzierten Hygienekonzepten – sowohl gegenüber dem Umweltministerium als oberster Abfallbehörde als auch gegenüber dem Sozialministerium kommuniziert. Aus Sicht des Landes sind solche Sammlungen nicht mit der CoronaVO vereinbar. Von Seiten des Landes wird hierzu ausgeführt:

Können Christbaumsammlungen von Vereinen/Kirchengemeinden etc. stattfinden?

Christbaumsammlungen von Vereinen und Kirchengemeinden etc. sind kein triftiger Grund zum Aufenthalt im öffentlichen Raum in Sinne der Corona-Verordnung (§ 1c Absatz 1 Nummer 17). Daher können keine Christbaumsammlungen stattfinden. Abgeschmückte Bäume müssen daher über die Regel-Entsorgungseinrichtungen vor Ort entsorgt werden.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat mitgeteilt.

„Wir sehen derartige Sammlungen nicht als Teil der kritischen Infrastruktur, so dass die Sammlungen unter die Beschränkungen der CoronaVO fallen. Sollten die Ausgangsbeschränkungen verlängert werden müssen, werden wir uns Gedanken machen müssen, ob für das Thema „Christbaumsammlungen“ noch eine Sonderregelung erforderlich ist. Bislang sehen wir dieses Erfordernis nicht.“

Die Gemeindeverwaltung hatte auf eine Lockerung gehofft. Bis zuletzt hatte die Landjugend in Krauchenwies und die FFW Hausen a.A. die Christbaumsammlung für 2021 geplant und musste trotz guter Hygienekonzepte letztlich absagen. Christbäume können im Jahr 2021 auf der Deponie Ringgenbach durch Selbstanlieferung entsorgt werden.

Bitte beachten Sie: Es werden nur vollständig abgeschmückte und ohne „Kunstschnee“ behandelte Christbäume angenommen. Aufgrund der begrenzten Aufnahmemenge bittet die Kreisabfallwirtschaft die Christbäume - bei Möglichkeit einer Zwischenlagerung - erst Mitte bis Ende Januar 2021 auf die Deponie zu bringen, das ist natürlich auch mit zerschnittenem Christbaum im Grüngutsack möglich.

Öffnungszeiten Rathaus

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
das Rathaus hat für Sie immer geöffnet.

Im Bereich der Verbrauchsabrechnung (Wasser, Abwasser, Strom) können wir Ihre Anliegen derzeit aber nur nach telefonischer Anmeldung unter 07576/972- 38 oder -39 bearbeiten.

Wir bitten Sie höflichst um Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung



Landkreis
Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen
Entsorgung Christbäume auf den Recyclinghöfen

Aufgrund der geltenden Corona-Verordnung sind Vereinssammlungen derzeit nicht durchführbar. Daher finden **keine Christbaumsammlungen** statt.

Die Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen informiert daher, dass Christbäume auf allen Recyclinghöfen über den holzigen Grüngutcontainer entsorgt werden können.

Wichtig! Es werden **nur vollständig abgeschmückte** und ohne „Kunstschnee“ behandelte **Christbäume** angenommen.

Aufgrund der begrenzten Aufnahmemenge und der eingeschränkten Abfuhr durch den beauftragten Unternehmer, **bittet die Kreisabfallwirtschaft die Christbäume** - bei Möglichkeit einer Zwischenlagerung - **erst Mitte bis Ende Januar 2021 auf den Recyclinghof zu bringen.**

Es gilt die Maskenpflicht auf den Entsorgungsanlagen. Je nach Größe der Entsorgungsanlage und Art der Abfälle wird die Anzahl der Anlieferer durch das Personal beschränkt um die erforderlichen Abstände bei der Abgabe der Abfälle einhalten und die Kontakte minimieren zu können. Dadurch kann es zu Wartezeiten kommen.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Abfall-App der Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen oder auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-sigmaringen.de/abfallwirtschaft

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung gerne zur Verfügung:

Telefon 07571 / 102 – 6677 o. E-Mail: Abfallberatung-KAW@LRASIG.de

Landesfamilienpass

Mit dem Landesfamilienpass und der jährlich neuen Gutscheinkarte können Familien staatlichen Schlösser und Gärten und die staatlichen Museen in Baden-Württemberg kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen. Dank der wachsenden Kooperation auch mit nichtstaatlichen Einrichtungen gibt es mittlerweile mehr als 140 Einrichtungen im Land, die Ihnen einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren.

Die Liste aller staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg finden Sie unter: www.sozialministerium-bw.de/landesfamilienpass.

Einen Landesfamilienpass können Familien erhalten, die

- mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern;
- aus nur einem Elternteil bestehen und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind zusammenleben;
- mit einem schwer behinderten kindergeldberechtigenden Kind, das mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung besitzt zusammenleben;
- SGB II- oder kinderschlagsberechtigend sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind zusammenleben, oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind zusammenleben.

In Bezug auf Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können diese noch mitgezählt werden, sofern sie noch kindergeldberechtigt sind, also noch eine Schule / (Fach-) Hochschule besuchen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen und mit Erstwohnsitz bei den Eltern gemeldet sind. Es genügt hierbei, dass die Leistungsberechtigung zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht.

Neben den Eltern können auch bis zu vier weitere Begleitpersonen in den Landesfamilienpass eingetragen werden. Davon können jedoch nur zwei Personen die Vergünstigungen des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen.

Der bisherige Landesfamilienpass kann bei Gebrauch weiterer Begleitpersonen neu ausgestellt werden.

Aufgrund der derzeitigen Coronalage gibt es bei zahlreichen Kooperationspartnern Einschränkungen für einen Besuch.

Den Landesfamilienpass können Sie beim Bürgermeisteramt Krauchenwies, Zimmer Nr. 16 beantragen.

Die neue eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR



Seit dem 1. Januar 2021 wurde die eID-Karte mit Online-Ausweisfunktion für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums eingeführt.

Wie der Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel enthält die neue Chipkarte die Online-Ausweisfunktion. Sie können sich damit sicher, einfach und auf hohem Vertrauensniveau online ausweisen und Behördengänge sowie Geschäftliches digital erledigen.

Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums können die eID-Karte beantragen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Die eID-Karte wird mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren gegen eine Gebühr von 37,00 € ausgegeben.

Folgende Unterlagen sind zur Beantragung mitzubringen

- gültiges Identitätsdokument
- entsprechende Gebühr

Für Fragen stehen Ihnen Frau Melinda Baur 07576 972-18 und Frau Beatrix Müller 07576 972-10 zur Verfügung.

Änderung der Gültigkeit für den Kinderreisepass ab dem 01.01.2021

Zum 1. Januar 2021 ändert sich die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen. Kinderreisepässe, die ab dem 1. Januar 2021 beantragt werden, können nur mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von **einem Jahr** ausgestellt werden. Bisher ausgestellte Kinderreisepässe behalten ihre eingetragene Gültigkeit.

Ebenso wird der Verlängerung für den Kinderreisepass ab 1. Januar 2021 nur mit einer Gültigkeitsdauer von maximal einem Jahr ausgestellt. Die Verlängerung um jeweils ein Jahr ist aber mehrmals möglich.

Für Kinder gibt es aber auch die Möglichkeit einen Personalausweis (22,80 Euro, Gültigkeit 6 Jahre) oder Reisepass (37,50 Euro, Gültigkeit 6 Jahre) zu beantragen. Die Art des zu erstellenden Dokuments hängt vom Zweck bzw. Reiseziel ab.

Folgende Unterlagen sind zur Beantragung mitzubringen

- bisheriger Kinderreisepass
- ein aktuelles Lichtbild
- Geburts- oder Heiratsurkunde
- Zustimmungserklärung
- entsprechende Gebühr

Für Fragen stehen Ihnen Frau Melinda Baur 07576 972-18 und Frau Beatrix Müller 07576 972-10 zur Verfügung.

Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg

Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich

Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55.000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1.000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorabbestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskunft der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Ein-

künften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.

Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.



Freiwillige Feuerwehr Krauchenwies



Tödlicher Verkehrsunfall

Am Sonntag gegen 18:00 Uhr, befuhr ein Autofahrer mit seinem Mercedes die B 311 von Göggingen in Richtung Krauchenwies. Aus bislang ungeklärter Ursache kam er in einer langgezogenen Rechtskurve nach links von der Fahrbahn ab und fuhr den Hang hinunter. Im weiteren Verlauf fuhr er gegen einen quer verlaufenen, erhöhten Feldweg. Dabei überschlug sich der Pkw mehrfach und kam nach ca. 150 Meter auf dem Dach liegend zum Stehen. Der Fahrer wurde dabei eingeklemmt und musste von der Feuerwehr Krauchenwies aus seinem Fahrzeug befreit werden. Er er-

lag jedoch noch an der Unfallstelle seinen schweren Verletzungen. Am Fahrzeug entstand Totalschaden.

Im Einsatz waren die Abteilungen Krauchenwies und Ablach. Von den Abteilungen Bittelschieß, Hausen und Göggingen wurde die Logistikkomponente alarmiert, die zukünftig bei solchen Einsätzen dabei sein wird. Der Rettungsdienst war mit einem Notarztfahrzeug und einem Rettungswagen vor Ort. Ebenso die Helfer-vor-Ort Gruppe aus Krauchenwies und die Notfallseelsorge des Landkreises Sigmaringen.

Neben der Rettung leuchtete die Wehr die Einsatzstelle aus und unterstützte die Polizei bei der weitläufigen Absperrung.

Die Bundesstraße war für die Unfallaufnahme für mehrere Stunden in beide Richtungen gesperrt.



Bitte nicht vergessen:

Müllabfuhr

Bitte die Behälter zur Leerung am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr bereitstellen.

Montag, 18.01.2021

Gelber Sack in Krauchenwies und allen Ortsteilen

Dienstag, 19.01.2021

Restmüll in Krauchenwies und Ablach

Mittwoch, 20.01.2021

Restmüll in Hausen, Göggingen, Bittelschieß und Ettisweiler

Schulnachrichten



Nikolausfeier 2020

Trotz Corona-Pandemie besuchte der Nikolaus die Schüler der Grundschule Göggingen und erlebte mit ihnen unterhaltsame, vorweihnachtliche Stunden. Voller Vorfreude und Spannung warteten die Erstklässler draußen auf dem Schulhof auf den Besuch des Heiligen Nikolauses. Mit dem Lied „Lasst uns froh und munter sein“ und dem Gedicht „Der Nikolaus“ begrüßten sie ihn eindrucksvoll. Nachdem dieser das Lob und den Tadel der Klasse 1 vorgetragen und seine Geschenke an die Kinder ausgeteilt hatte, gingen die Erstklässler in ihr Klassenzimmer und machten

für die Kombiklasse der Dritt- und Viertklässler den Hof frei. Auch hier war Nikolaus erstaunt, was die Kinder ihm alles präsentierten. Die Viertklässler sagten das traditionelle Gedicht: „Knecht Ruprecht“ von Theodor Storm ausdrückstark auf und die Drittklässler erzählten gekonnt von der „Weihnachtsmaus“ (James Krüss) seltsam, komische Dinge. Danach wurden noch zwei Adventslieder gesungen und mit Bewegungen dargestellt. Zum Schluss durften die Zweitklässler den Nikolaus auf dem Schulhof begegnen. Auch hier sah der gute Mann, dass sich die Kinder intensiv im Unterricht auf seinen Besuch vorbereitet haben. Mit Gedichten und Liedern beeindruckten sie den Stellvertreter des echten Heiligen Nikolaus sehr.

Dass unsere Kinder darüber hinaus großes Interesse an der Musik haben, zeigte sich dadurch, dass einige der Zweit-, Dritt- und Viertklässler weihnachtliche Solostücke auf ihren eigenen Instrumenten bravurös vorstellten.

Im Großen und Ganzen war Nikolaus mit den Kindern sehr zufrieden und schenkte ihnen zum Dank einen Brotmann, den die Pfarrgemeinde gestiftet hat, ein Sprungseil und zwei Masken. Davon wurde eine von der Firma Kunzelmann gesponsert. Die zweite Maske, das Sprungseil sowie 8 Schneeschaukeln erhielten die Kinder vom Förderverein der GS Göggingen. - Ein herzliches Dankeschön hierfür an alle Sponsoren.



Stellenausschreibung

Die Grundschule Göggingen sucht einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin für die Ganztagesbetreuung. Die Tätigkeit umfasst ca. 5 Stunden die Woche und beinhaltet die Aufsicht der Kinder von 7.15 Uhr bis 8.15 Uhr auf dem Schulgelände der GS Göggingen.

Diese ehrenamtliche Tätigkeit ist geeignet für Personen ab 18 Jahren und die Freude am Umgang mit Kindern haben.

Die Tätigkeit wird über die Ehrenamtszuschale in Höhe von 11,00€/Std. vergütet.

Interessierte Personen können sich per Telefon (07576/378), Mail: info@gs-goeggingen.de oder im persönlichen Gespräch an die Schulleitung, Frau Keller wenden.

Henriette Keller
Schulleiterin

Unsere Altersjubilare



Wir wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern, alles Gute, viel Glück und Gesundheit für das neue Lebensjahr.

Wir gratulieren herzlichst

am 16.01.2021

Frau Gisela Gottfried, Bittelschieß, zum 70. Geburtstag

Herrn Hermann Steuer, Bittelschieß, Kilianstraße 18
zum 80. Geburtstag am 02.12.2020

am 19.01.2021

Frau Ursula Nothelfer, Krauchenwies, zum 75. Geburtstag

am 19.01.2021

Frau Winfried Halmer, Hausen, zum 70. Geburtstag

Ende amtlicher Teil

Kirchliche Mitteilungen

Seelsorgeeinheit Krauchenwies-Rulfingen

St. Laurentius Krauchenwies

Sonntag, den 17.01.2021

10.00 Uhr Eucharistiefeier

St. Anna Ablach

Sonntag, den 17.01.2021

8.45 Uhr Eucharistiefeier

St. Kilian Bittelschieß

Donnerstag, den 21.01.2021,

18.30 Uhr Eucharistiefeier

St. Nikolaus Göggingen

Samstag, den 16.01.2021

18.30 Uhr Eucharistiefeier

St. Odilia Hausen

Dienstag, den 19.01.2021

18.30 Uhr Eucharistiefeier

St. Ulrich Rulfingen**Mittwoch, den 20.01.2021**

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Evangelische Kirchengemeinde Meßkirch

Evangelisches Pfarramt
 Conradin-Kreutzer-Str. 17
 88605 Meßkirch
 Pfarrbüro: Tel.: 07575-3361 Fax: 93600
 Bürozeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00-11.00 Uhr
 pfarrbuero@ev.kirche-messkirch.de

Pfarrerin Anja Kunkel: Tel.: 07575-925382
 pfarrerin@ev.kirche-messkirch.de
 Termine nach Vereinbarung
 www.kirche-messkirch.de

Wochenspruch: Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade. (Johannes 1,16)

Keine Präsenzgottesdienste bis zum 31. Januar.

Schweren Herzens hat der Kirchengemeinderat entschieden alle Gottesdienste bis zum 31. Januar 2021 aufgrund der Corona-Pandemie abzusagen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

Unsere Kirche ist für einen Besuch und persönliches Gebet täglich von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Dort finden Sie auch ein geistliches Wort für eine eigene Andacht zu Hause. Sie können das geistliche Wort auch im Pfarramt bestellen.

Für ein Gespräch erreichen Sie mich oder meinen Mann Pfarrer Uwe Reich-Kunkel unter der Tel. 07575/925382.

In den Medien gibt es eine große Auswahl an Gottesdiensten. Nähere Informationen dazu finden sie auch auf unserer Homepage:

www.ev.kirche-messkirch.de.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes neues Jahr. Gott behüte Sie!

Ihre Anja Kunkel, Pfarrerin

Evangelische Kirchengemeinde Sigmaringen

Kreuzkirche, Binger Straße 9
Telefon 0 75 71 - 68 30 10, Fax 68 30 13

Bürozeiten Stadtkirche:

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.30 Uhr – 11.00 Uhr und
 Mittwoch 10.30 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr -15.30 Uhr
 Gemeindebüero.sigmaringen@elkw.de

Bürozeiten: Kreuzkirche:

Das Büro „mittendrin - Kirche am Markt“ ist wieder geöffnet
 (außer mittwochs und freitags) und ebenfalls telefonisch zu erreichen und zwar unter der Nummer 07571/730930 sowie per mail:
 info@mittendrin-sigmaringen.de
 Mo, Di, Do, Fr von 9.30 Uhr - 17.00 Uhr
 Samstag von 9.30 Uhr - 12.30 Uhr
 www.mittendrin-sigmaringen.de

Gottesdienste**Sonntag, 17.01.2021, 2. Sonntag nach Epiphania**

9.30 Uhr Gottesdienst in der Ev. Stadtkirche, Sigmaringen Ströhle
 11.00 Uhr Gottesdienst in Sigmaringendorf, Aussegnungshalle Ströhle

Veranstaltungen**Dienstag, 19.01.2021**

9.00 Uhr Frauengesprächskreis, Kreuzkirche
Diese Veranstaltung ist coronabedingt leider abgesagt.

Mittwoch, 20. Januar 2021

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Krise findet der Konfirmandenunterricht bis Ende Januar nicht in Präsenzform statt.

Näheres besprechen die Pfarrer/innen mit Ihren jeweiligen Gruppen.
 15.00 Uhr **Konfirmandenunterricht der Gruppe I**, Ev. Gemeindehaus Karlstraße 24.

FÄLLT AUS.

15.00 Uhr **Konfirmandenunterricht der Gruppe II**, Ev. Gemeindehaus Karlstraße 24.

FÄLLT AUS.

14.45 Uhr **Konfirmandenunterricht der Gruppe III a**, Kreuzkirche, Binger Straße 9.

16.00 Uhr **Konfirmandenunterricht der Gruppe III b**, Kreuzkirche, Binger Straße 9

FÄLLT AUS.**Geöffnete Kirchen**

Die Ev. Stadtkirche ist täglich von 10:00-17:00 Uhr geöffnet.
 Herzliche Einladung zum stillen Gebet.

Der Kleiderladen

„KleiderReich“, In der Vorstadt 2, Sigmaringen
Das KleiderReich ist während des Lockdowns geschlossen.

Öffnungszeiten:

Dienstag von 10.00-14.00 Uhr

Mittwoch von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag von 10:00 Uhr - 14:00 Uhr

Samstag von 10:00 Uhr - 14:00 Uhr

Dialog-Café – Deutschkonversation für Flüchtlinge findet normalerweise statt am **Mittwoch und Freitag** 10:00 – 11:30 Uhr in der Kreuzkirche, Binger Str. 9

Hilfe in schwierigen Lebenslagen – Sozial- und Lebensberatung

Für Hilfe in sozialen Notlagen erreichen Sie Michaela Fechter von der Beratungsstelle der Diakonie telefonisch unter Tel. 07571-683012 sowie per mail: fechter.michaela@diakonie-balingen.de

Allgemeine Hinweise und Telefonnummern

Sie erreichen die Sekretärinnen im Ev. Gemeindebüro in der Regel zu folgenden Kontaktzeiten vor Ort, telefonisch unter Tel. 07571-683010 und per mail:

Gemeindebüero.Sigmaringen@elkw.de:

Mo, Di, Do 08:30-11:00 Uhr

Mi 10:30-13:00 Uhr und 14:00-15:30 Uhr

Achtung: Montags ist das Gemeindebüro derzeit nicht besetzt!

Das ökumenische Büro „mittendrin-Kirche am Markt“ ist in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet sowie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 07571-730930 und per mail: info@mittendrin-sigmaringen.de

Mo, Di, Do, Fr. 9:30-17:00 Uhr

Samstag 9:30-12:30 Uhr

Achtung: Das ökumenische Büro „mittendrin-Kirche am Markt“ ist derzeit geschlossen.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind erreichbar.

Pfarramt I – Pfarrerin Dorothee Sauer Tel. 07571-683014
 dorothee.sauer@elkw.de

Pfarramt II – Pfarrer Matthias Ströhle Tel. 07571-683011
 matthias.stroehle@elkw.de

Pfarramt III – Pfarrerin Kathrin Fingerle Tel. 07571-3430
 Pfarrer Micha Fingerle micha.fingerle@elkw.de

Vereinsnachrichten

SOZIALVERBAND

VdK**VdK-Ortsverband****Ehrenamt im Sozialverband VdK**

„Ehrenamt ist für die Gesellschaft unverzichtbar“, betonte der neue VdK-Landesvorsitzende, Hans-Josef Hotz, anlässlich des Internationalen Tag des Ehrenamts am 5. Dezember. Er plädierte dafür, ehrenamtliches, bür-

gerschaftliches Engagement in Vereinen besser zu würdigen. Im Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. gibt es gut 245 000 Mitglieder aus allen Bevölkerungsschichten und allen Altersgruppen. Davon wirken aktuell 9069 Personen, 4475 Frauen und 4594 Männer, als gewählte Vorstandsmitglieder ehrenamtlich mit. Außerdem engagieren sich 55 Personen als ehrenamtliche VdK-Wohnberater, zudem weitere Aktive als sogenannte Soziallotsen, um vor Ort Basisberatung anzubieten. Darüber hinaus helfen noch viele tatkräftige Mitglieder im Rahmen von Feiern, Veranstaltungen, Ausflügen und Mitgliederbesuchen mit. Seinen ehrenamtlich Aktiven bietet der VdK Schulungen, Workshops und weitere Unterstützung. Interessierte finden viele Informationen auf der Homepage www.vdk-bawue.de unter der Rubrik Ehrenamt. Auch kann man gleich mit seinem VdK-Beitritt ein etwaiges Interesse an einem Ehrenamt im Sozialverband anzeigen.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung verlängert

Die wegen der Corona-Pandemie geschaffenen Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen wurden im November über den Jahreswechsel hinaus und bis zum 31. März 2021 per Gesetz verlängert. So will man sicherstellen, dass jeder schnell und relativ unbürokratisch die nötige Unterstützung zum Lebensunterhalt im Bedarfsfall bekommen kann. Dies betrifft den Zugang zum Arbeitslosengeld (ALG) II sowie zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Demnach ist die Vermögensprüfung für sechs Monate ab Bewilligung ausgesetzt und die Wohn- und Heizkosten werden voll anerkannt. Betroffene können entsprechende Anträge beim Jobcenter im ALG-Falle beziehungsweise beim Sozialamt stellen.

Der Sozialverband VdK berät und vertritt seine bundesweit mehr als zwei Millionen Mitglieder, darunter die 245 000 VdKler im Südwesten, bei Streitfällen mit Sozialbehörden und Sozialversicherungsträgern. Der VdK-Sozialrechtsschutz gehört seit Anbeginn des Verbands vor rund 75 Jahren zu den Kernaufgaben. Darüber hinaus gibt es zwischenzeitlich viele weitere Serviceleistungen.

2. Februar vormerken – „Bündnis“-Veranstaltung zur Wahl

Anlässlich der Landtagswahl 2021 will das „Bündnis gegen Altersarmut in Baden-Württemberg“ am Dienstag, 2. Februar, wichtige sozialpolitische Themen mit Kandidatinnen und Kandidaten diskutieren. Da wird auch der Sozialverband VdK Baden-Württemberg dabei sein. Die Veranstaltung, unter anderem mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Grüne), Kultusministerin Susanne Eisenmann (CDU), ihrem Amtsvorgänger Andreas Stoch (SPD), mit FDP-Fraktionschef Dr. Hans-Ulrich Rülke sowie mit einigen Vertretern von Gewerkschaften und Sozialverbänden aus dem Bündnis, findet im Stuttgarter Rupert-Mayer-Haus statt. Um 17.30 Uhr kann sie im Livestream verfolgt werden, denn coronabedingt ist für alle der 38 Bündnispartner, Gäste und Interessierte keine Teilnahme vor Ort möglich. Es soll aber die Gelegenheit zum Chat geben. Als Diskussionsthemen sind unter anderem vorgesehen: Alterssicherung und Rente, Bezahlbares Wohnen, Teilhabe sowie Pflege.

Sozialverband VdK auf Facebook

Der VdK Baden-Württemberg ist seit 2017 auf Facebook präsent. Der Sozialverband nutzt dieses nach wie vor bekannteste soziale Netzwerk mit allein 349 Millionen Nutzern in Europa, um aktuelle Informationen zu Veranstaltungen, Sozialrecht, Sozialpolitik und VdK-Ehrenamt zu verbreiten. Denn Facebook bietet eine Plattform, um mit Freunden, Bekannten und Gleichgesinnten in Verbindung zu sein. Seit dem VdK-Facebook-Start stieg die Zahl seiner Follower auf fast 2500, Tendenz weiter steigend. „Denn, gerade auch in Zeiten von Corona benötigt es neue Wege, um mit den eigenen Zielgruppen in Kontakt zu treten“, betont die Kommunikationsabteilung des Landesverbands und freut sich, möglichst viele Mitglieder auf Facebook zu treffen. Das VdK-Baden-Württemberg-Profil findet sich unter www.facebook.com/vdkbawue/. Darüber hinaus ist der VdK-Landesverband zwischenzeitlich noch bei Instagram, Twitter und Youtube präsent und hat so einen guten Social-Media-Mix aufgebaut, um die Zielgruppen des Sozialverbands zu erreichen und mit ihnen in Interaktion zu treten.



Schließung der Bücherei

Liebe Bücherfreunde, aufgrund der aktuellen Coronapandemie müssen wir die Bücherei bis auf Weiteres wieder schließen.

Wir hoffen euch alle in naher Zukunft gesund und munter wieder zu sehen.

Büchereiteam Ablach



KÖB Göggingen

Liebe Leser, wir wünschen euch ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Aufgrund der aktuellen Lage können wir vorläufig bis 27.01.21 keine Ausleihe machen.

Danke für euer Verständnis und bleibt gesund.

Euer Büchereiteam



Narrenzunft Dreischuh Hausen

Liebe Närrinnen und Narren, liebe Einwohner von Hausen, da in diesem Jahr unsere Fasnet etwas anders ausfällt als sonst, wir aber trotzdem die Fasnet ins Ort holen wollen, wäre es schön, wenn ihr uns dabei unterstützen würdet.

Da die Feuerwehr nun doch eure Christbäume nicht einsammeln darf, habt ihr sogar schon einen eigenen Narrenbaum, den ihr schmücken könnt.

Holt eure Luftschlangen und alten Krawatten aus dem Schrank und verwandelt euren Christbaum zum Narrenbaum um und stellt diesen an einem geeigneten Platz bei euch auf.

Eurer Fantasie sind hierbei keine Grenzen gesetzt. Außerdem wäre es wirklich toll, wenn ihr eure Gärten, Fenster, Häuser und was es sonst noch zu schmücken gibt, schmückt.

Die schönsten Dekorationen und Ideen werden von der Vorstandschaft prämiert.

Lasst Hausen ein weiteres Mal in bester Narrenmanier erstrahlen.

Wir sind sehr gespannt auf eure Ideen.

Ein närrisches Dankeschön vorab schon an alle und ein dreifaches Schlappa Hoi

Eure Vorstandschaft der Narrenzunft Dreischuh Hausen

Seminare / Weiterbildung

Innocamp Sigmaringen

10 flinke Finger: Tastaturschreiben in 6 Stunden gelernt – ONLINE

Heutzutage sitzt fast jeder vor dem PC, um E-Mails zu schreiben, einen Text zu tippen, zu chatten oder im Internet zu surfen. Aber nur wenige können das Tastaturfeld mit 10 Fingern bedienen. Im Kurs wird mit einem speziellen Trainingsprogramm gearbeitet, welches auf den neuesten Erkenntnissen aus Pädagogik, Hirnforschung sowie Assoziations- und Visualisierungstechniken beruht und ein Lernen mit Spaß und Entspannung ermöglicht.

Termine: Mittwoch, 20.01.2021 und Mittwoch, 27.01.2021, jeweils von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Preis: 90 Euro zzgl. MwSt.

Die Kurstermine finden online über Zoom statt. Sie benötigen für das Seminar dringend eine stabile Internetverbindung. Anmeldeschluß zum Kurs

ist der 13.01.2021. Danach werden Ihnen das Kursbuch und der Link zum Seminar zugeschickt.

Dozentin: Katharina Krauss

Anmeldungen für die Seminare über die Homepage

www.innocamp-sigmaringen.de unter dem Reiter „Veranstaltungen“.

Wissenswertes / Aktuelles

Hebammensprechstunde Sigmaringen in anderen Räumen

Ab Januar 2021 findet die Hebammensprechstunde Sigmaringen in anderen Räumen statt

Alle Hebammensprechstunden im Landkreis können nun auch telefonisch in Anspruch genommen werden und eine telefonische Sprechstunde am Donnerstag kommt hinzu

Gerade in schwierigen und von viel Unsicherheit geprägten Zeiten von Corona und des erneuten Lockdowns möchten wir auf unsere bestehenden Beratungsangebote aufmerksam machen.

Die Hebammensprechstunden im Landkreis Sigmaringen sind ein kostenloses Angebot für alle Schwangeren, werdenden Väter und Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr. Diese können sich bei Fragen, Unsicherheiten und Problemen per Telefon fast an jedem Tag der Woche vertrauensvoll an eine erfahrene Hebamme wenden.

Unter Einhaltung der Hygienevorschriften können die Hebammensprechstunden in Sigmaringen und Bad Saulgau weiterhin persönlich in Anspruch genommen werden. Aber auch eine telefonische Beratung ist zu den angegebenen Zeiten möglich.

Neu ab Januar 2021 ist, dass die Hebammensprechstunde Sigmaringen nicht mehr im Gebäude des Gesundheitsamts stattfinden wird, sondern wenige Meter weiter, im Hauptgebäude des Landratsamts. Ebenso neu ab Januar 2021 ist die zusätzliche telefonische Hebammensprechstunde am Donnerstagnachmittag von 13 bis 15 Uhr.

Hier die Hebammensprechstunden im Landkreis Sigmaringen im Überblick:

Sigmaringen:

Jeden Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Landratsamt, Leopoldstr.8. Bitte melden Sie sich persönlich an der Infothek, Sie werden dann weitergeleitet. Zur **telefonischen Beratung** wählen Sie in diesem Zeitraum die **Nummer: 07571 102 1833**.

Bad Saulgau:

Jeden Montag von 16:00 bis 18:00 Uhr und jeden Freitag von 9:30 bis 11:30 Uhr, Haus Rosengarten, Kaiserstraße 62. Zur **telefonischen Beratung** wählen Sie in diesen Zeiträumen die **Nummer: 07581 906496-17**

Gammertingen:

Jeden 1. Montag im Monat, von 10:30 bis 12:00 Uhr, normalerweise im Familienzentrum St. Martin. Durch die Umstände der Corona-Pandemie kann diese Sprechstunde **bis auf weiteres nur telefonisch** in Anspruch genommen werden. Zur **telefonischen Beratung** wählen Sie in diesem Zeitraum die **Nummer: 0174 3758348**

Ab Januar 2021: Jeden Donnerstag von 13.00 bis 15:00 Uhr, telefonische Beratung unter der **Nummer: 0174 3758348**

Die Hebammensprechstunden finden auch während der Ferienzeiten statt. Ausgenommen sind Feiertage. Die Beratung ist kostenlos und kann ohne ärztliche Überweisung und vorherige Terminvereinbarung wahrgenommen werden.

Bitte bringen Sie zur persönlichen Beratung eine Mund-Nasen-Maske mit und beachten Sie die Hygiene – und Abstandsregeln. Vor Ort gelten die jeweiligen Hygienemaßnahmen.

Die Hebammensprechstunden sind ein Angebot der Fachstelle „Familie am Start“ und des Fachbereichs Gesundheit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landkreises: landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde.

Kontakt:

„Familie am Start“ - Fachstelle für Frühe Hilfen und Beratung, Tel.: 07571 102-4266

E-Mail: familieamstart@lrasig.de

Nähere Informationen zu weiteren Angeboten: www.landkreis-sigmaringen.de/familieamstart

Das ändert sich zum 1. Januar 2021 im naldo

Folgende Änderungen gibt es im Verkehrsverbund naldo zum 1. Januar 2021:

Tarifanpassung um durchschnittlich 2,5 Prozent

Zum 1. Januar 2021 wird der naldo-Tarif um durchschnittlich 2,5 Prozent erhöht. Dank der Rettungsschirme von Bund und Land sowie der zum 1. Juli 2020 beschlossenen Absenkung der Mehrwertsteuer, die naldo aus vertriebstechnischen Gründen nicht unmittelbar an seine Fahrgäste weitergeben konnte, ist die Tarifanpassung für 2021 niedriger als normal angesetzt worden. Die Tarifanpassung trägt dazu bei, dass die Verkehrsunternehmen im naldo weiterhin wirtschaftlich bestehen können. Trotz der Fahrgastrückgänge im 2. Quartal und des aktuell landesweiten Corona-Shut-Downs fahren die Bus- und Bahnunternehmen seit Monaten das reguläre Fahrplan- und Platzangebot. Speziell im Schulverkehr setzen Städte und Landkreise zusätzliche Verstärkerbusse ein, damit die Nachfragespitzen entzerrt werden.

Alle wichtigen Informationen zum aktuellen naldo-Tarif sind im neuen naldo-Tarifprospekt zusammengefasst. Dieser wird ab Ende Dezember 2020 bei den naldo-Verkaufsstellen, bei den Verkehrsunternehmen, bei den Städten und Gemeinden sowie bei den Landratsämtern erhältlich sein. Auch die Homepage www.naldo.de gibt über alle Neuerungen Auskunft, zudem stehen die Kundenberaterinnen der naldo-Hotline: 0 74 71/ 93 01 96 96 bis einschl. Mittwoch, 23. Dezember 2020, 16:00 Uhr, und dann wieder ab Montag, 4. Januar 2021, 8:00 Uhr für Fragen zur Verfügung.

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Grüne Woche digital erleben

Verbraucherzentralen bieten vom 18. bis 22. Januar bundesweit Online-Seminare rund um Lebensmittel und Ernährung an

- Wegen der Corona-Pandemie findet die Internationale Grüne Woche nicht als Publikumsmesse statt
- Die Verbraucherzentralen laden daher vom 18. bis 22. Januar zur ersten digitalen Verbraucherinformationswoche ein
- Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bietet zwei Online-Seminare zu den Themen „Tierwohl“ und „Werbung für Lebensmittel“ an

Wer an der Internationalen Grünen Woche teilnehmen möchte, muss in diesem Jahr nicht nach Berlin reisen: Bei verschiedenen Online-Seminaren und Podcasts können Verbraucherinnen und Verbraucher sich bequem von zu Hause aus über Lebensmittelkennzeichnung, Nachhaltigkeit beim Einkauf oder Tierwohl informieren. Über 30 kostenlose Online-Seminare bieten die Verbraucherzentralen bundesweit an. Verschiedene Podcasts, Quizspiele und Angebote für Schulen ergänzen das Angebot im Rahmen der ersten digitalen Informationswoche.

„Verbraucherinnen und Verbraucher wollen wissen, was in Lebensmitteln steckt, wofür Label und Siegel stehen oder was das Kleingedruckte auf der Lebensmittelverpackung bedeutet“, sagt Sabine Holzäpfel von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, „nur so können sie eine selbstbestimmte Kaufentscheidung treffen.“ Um Verbraucherinnen und Verbraucher dabei zu unterstützen, bieten die Verbraucherzentralen diese und viele weitere Informationen im Rahmen der Internationalen Grünen Woche an, die in diesem Jahr coronabedingt digital stattfindet.

Vom 18. bis 22. Januar können Interessierte sich bei über 30 bundesweiten und kostenlosen Online-Seminaren über verschiedene Themen rund um den Komplex Lebensmittel und Ernährung informieren. Dabei geht es unter anderem um die Glaubwürdigkeit von Herkunftsangeboten und Tier-

wohllabeln, um Ernährungstipps für Kinder oder Senioren, um Nachhaltigkeit und Lebensmittelverschwendung. In den Seminaren können Verbraucherinnen und Verbraucher jederzeit ihre persönlichen Fragen stellen. Verschiedene Podcasts und Quizspiele sowie Informationen zu Angeboten für Schulklassen ergänzen das digitale Angebot.

Online-Seminare der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg:

- Kann man Tierwohl kaufen? am 18. Januar 2021, 14:00 – 15:00 Uhr
Weitere Infos & Anmeldung: www.vz-bw.de/node/55694
- Werbung und Wirklichkeit bei Lebensmitteln am 19. Januar 2021, 14:00 – 15:00 Uhr

Weitere Infos und Anmeldung: www.vz-bw.de/node/55695

Podcasts der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg:

- Nahrungsergänzungsmittel: www.vz-bw.de/node/42592
- Regionale Lebensmittel - was steckt hinter Werbung und Kennzeichnung: www.vz-bw.de/node/36138
- Insekten essen: www.vz-bw.de/node/52297
- Nutri-Score: www.vz-bw.de/node/54861
- Eiweißpulver: www.vz-bw.de/node/51522

Alle Online-Seminare im Überblick und weitere Angebote der Aktionswoche finden Interessierte unter:

<https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/die-digitale-gruene-woche-54613>

LEADER Projektaufruf „Kleinprojekte 2021“ sowie Natur-, Frauen- und Kulturprojekte

Die LEADER-Aktionsgruppe Oberschwaben ruft auch für das Jahr 2021 auf, Projektideen für „Kleinprojekte“ einzureichen. Es können Projektideen eingereicht werden, die den Zielen der LEADER-Aktionsgruppe und dem GAK-Rahmenplan entsprechen. Die Projekte dürfen nicht teurer als 20.000 € (Netto) sein und müssen grundsätzlich investiv sein. Stichtag für die Einreichung der Anträge ist Mittwoch, 20. Januar 2021. Insgesamt stehen 200.000 € Fördermittel für Kleinprojekte bereit. Jeder Antrag wird daher im Sinne der LEADER-Ziele bewertet, die Bestbewerteten werden ausgewählt.

Was sind für Investitionen denkbar? Die LEADER-Aktionsgruppe gibt keine Ideen vor, hat keine Liste an möglichen Projekten. Warum? Weil wir davon ausgehen, dass die besten Ideen von den Menschen vor Ort kommen, weil jeder selbst am besten weiß, was zur strukturellen Entwicklung im Sinne der LEADER-Ziele von Nöten ist. Also: Ihre Idee ist gefragt! Projektbeispiele aus den Jahren 2019 und 2020, in denen diese Förderung erstmals angeboten wurde, sind beispielsweise die Einrichtung von Verkaufsstellen (oder Automaten) regionaler Bio-Landwirte für eine naturnahe erzeugte, regionale Lebensmittelversorgung, Fahrradabstellboxen für eine umweltfreundliche und gesunde Mobilität, die Einrichtung von Betrieben, die gebrauchte Güter weiter verwerten zum Schutz der Ressourcen, Sport- und Gesundheitsgeräte, die der Allgemeinheit zur Fitness dienen usw.

Parallel, jedoch bis 8. Februar läuft ein Projektaufruf, bei dem **Naturschutzprojekte** nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR), **innovative Maßnahmen von Frauen** nach der IMF-Richtlinie sowie **Kulturprojekte** beantragt werden können.

Online-Tagung: zukunftsfähige ländliche Räume

Mitmachen von Zuhause aus erwünscht: Ein online Tagungsduo zum Thema „Zukunftsfähige Ländliche Räume - auf dem Weg zur Bürgerkommune.“, Der erste Teil ist am 20. Januar. LEADER lädt als Kooperationspartner zu dieser Tagung herzlich ein. Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldeschluss ist 11. Januar.

Informationen zum Antragsverfahren für alle Projektaufrufe sowie zur Online-Tagung unter www.leader-oberschwaben.de. Telefonische Auskunft und Beratung bei der LEADER-Geschäftsstelle im Landratsamt Sigmaringen, Emmanuel Frank unter 07571 / 102-5010.

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Scheer

Absage der Jahreshauptversammlung am 23. Januar 2021.

Die Corona-Pandemie hat Deutschland und die ganze Welt fest im Griff. Deshalb kann unter den derzeit geltenden Bedingungen die Hauptversammlung mit Wahlen und Ehrungen nicht durchgeführt werden. Sobald es die Rahmenbedingungen zulassen, werden wir diese nachholen oder mit der Hauptversammlung 2022 zusammenfassen.

So machen wir wegen Corona erstmals in der Vereinsgeschichte eine verordnete Winterpause.

Bitte bleiben sie gesund!

Der Vorstand, Erich Fischer

Bücherei Mengen

Aktuelle Verordnung

Aufgrund der neuen Corona-Vorgaben muss die Stadtbücherei **bis 31. Januar geschlossen** bleiben.

Wer **digitalen Lese- oder Hörstoff** braucht, kann aus dem umfangreichen Angebot digitaler Medien (E-Books, E-Audios etc.) auswählen - unter www.mengen.de / Inhalt / Bildung / Stadtbücherei / Online-Katalog / Onleihe SchwAlbE. Für die Onleihe benötigen Sie einen gültigen **Leseausweis**. Bei Fragen zur Neuanmeldung oder zur Verlängerung des Leseausweises beraten wir Sie gern

Es dürfen wieder **Medien auf Bestellung** unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften abgeholt werden.

Wenn Medien verlängert werden müssen, ist dies telefonisch (07572-607670), per E-Mail (buecherei@mengen.de) oder über das Leserkonto unter www.mengen.de / Inhalt / Bildung / Stadtbücherei / Online-Katalog / Konto möglich. Die **Außenrückgabe** steht wie immer auch während der Schließzeiten zur Verfügung.

Netze BW Solaranlagen

Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft Ende Januar ab

Besitzerinnen und Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eingetragen – sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung

Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister“ der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke.

Besitzerinnen und Besitzer im Netzgebiet der Netze BW, die noch nicht tätig wurden, werden in diesen Tagen nochmals angeschrieben und auf die Anmeldepflicht aufmerksam gemacht. Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de. Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung.

Vinzenz von Paul

Neue Wege mit Herz – DANKE dem Kindergarten Don Bosco und dem Team der Seelsorgeeinheit mit dem Krippenspiel aus Hausen a.A.

Kreativ und mit viel Herz, erhielten die Hausbewohnerinnen und Hausbewohner von den Kindern und Erzieherinnen des Kindergartens Don Bosco die Martinsgeschichte als kleine Filmvorführung. Bis zu den Kleinsten des Kindergartens hatten alle eine Rolle darin. Sie sangen und spielten die Geschichte des Heiligen Martins. Dadurch berührten sie die Hausbewohner*innen bis ins Tiefste.

Da, die „Filmvorführung“ so gut gelungen war und großen Anklang fand, machten sich die Erzieherinnen nochmals an die Arbeit und beschenkten unsere Senior*innen mit einem Advents-Film.

Auch das Team aus der Seelsorgeeinheit Krauchenwies aus Hausen a.A. hatte die Idee, ein Krippenspiel aufzunehmen – noch im Schnee! - und dieses, den Seniorinnen und Senioren der Gemeinde und eben auch dem Seniorenzentrum als DVD zu schenken. Dazu die Weihnachtsansprache von Pfarrer Moser, machte auch aus diesem Film ein wunderbares weihnachtliches Geschenk an unsere Hausbewohner*innen.

Ein ganz herzliches Vergelt's Gott Euch ALLEN, die Ihr uns reich beschenkt habt, indem Ihr uns nicht vergessen habt. Alle guten Wünsche –Gesundheit, Zuversicht und die Hoffnung auf ein weniger belastetes neues Jahr 2021 mögen Euch begleiten.

Anzeigen

Vesperkirche unterwegs – so wird sie ablaufen

„Natürlich steht der Schutz unserer Gäste und ehrenamtlichen Helfer immer im Mittelpunkt unserer Planungen“, erzählt Gerd Gunßer. „Deshalb haben wir unsere ersten Planungen noch einmal angepasst.“ Die Vesperkirche wird demnach nicht mehr mit einem gemeinsamen Essen in Leutkirch, Ravensburg und Wilhelmsdorf stattfinden. Stattdessen gibt es Vesper-Pakete to go mit belegten Broten, Äpfeln, Süßigkeiten, einem Impuls und einem kleinen Geschenk. Die Pakete können im Veranstaltungszeitraum täglich von 11.00 bis 14.00 Uhr an der Dreifaltigkeitskirche in Leutkirch, am Johannesgemeindehaus in Ravensburg und am Brüdergemeindehaus in Wilhelmsdorf abgeholt werden. Wer das Haus nicht verlassen kann, wird von ehrenamtlichen Helfern auch beliefert. Anmeldungen für eine Lieferung der Pakete an die Haustüre werden über folgende Nummer angenommen: 0151 26347894. „Einen kurzen Moment der Begegnung und des Innehaltens möchten wir über Andachten erreichen“, ergänzt Pfarrer Ralf Brennecke. Die Andachten finden um 14.00 Uhr mit ausreichend Abstand in den jeweiligen Kirchen statt. Sie werden von Gemeindegliedern, Gemeindepfarrern und den Organisatoren gehalten.

Über das kostenlose Essensangebot hinaus, setzt die Vesperkirche auf Begegnungen anderer Art: „Unter unserem Motto – Ich sehe Deine Not – soll es auf den Veranstaltungszeitraum befristete Brieffreundschaften und Telefongespräche geben.“ An den Pfarrämtern kann der Wunsch hinterlassen werden, einen Brief von Ehrenamtlichen der Vesperkirche zu erhalten. Dieser wird dann direkt nach Hause geschickt. „Das klingt vielleicht old school, aber wer einen Brief schreibt, nimmt sich ganz bewusst Zeit für sein Gegenüber“, erklärt Vanessa Lang die Idee. „Das fehlt uns leider viel zu oft: sich Zeit nehmen, zuhören, Zuversicht spenden.“ Zuhören soll auch über Telefongespräche möglich sein. Damit sich jeder sicher sein kann, dass die Anrufe auch tatsächlich aus der Vesperkirche kommen, wurden Vorkehrungen getroffen. Täglich von 11.00 bis 12.00 Uhr werden Ehrenamtliche per Zufall Personen aus den drei Kommunen anrufen und ein Gespräch anbieten. Wer möchte, darf gerne erzählen, wer nicht möchte, darf auch wieder auflegen. Die Anrufe werden mit sichtbarer Nummer getätigt und immer im gleichen Zeitraum. Folgende Nummern gehören zur Vesperkirche:

- 0151 26364712
- 0151 26371069
- 0151 26377284
- 0178 8174726
- 0178 8175162

„Denn gerade jetzt sind viele Menschen alleine. Da wollen wir Licht und Freude bringen“, fasst Brennecke zusammen. Es bleibt also sicher: Die Vesperkirche unterwegs wird stattfinden. Anders, aber genauso wichtig.

Die Vesperkirche ist ein rein spendenfinanziertes Projekt und wird gemeinsam von der Diakonie Oberschwaben Allgäu Bodensee und der Johannes-Ziegler-Stiftung, der Stiftung der Zieglerschen, veranstaltet.

